

Gemeindevertrag über die Führung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden des Oberen Suhren- und des Unteren Ruedertals



Gestützt auf §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 wird folgender

Vertrag über die Führung der Schulsozialarbeit (SSA)

in den Gemeinden des Oberen Suhren- und des Unteren Ruedertals abgeschlossen:

Art. 1: Vertragsgemeinden, Vertragspartner, Vertragszweck

Die Einwohnergemeinden Attelwil, Kirchleerau, Moosleerau, Reitnau, Schlossrued, und Staffelbach vereinbaren die Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) in den Schulen

- Primarschule und Kindergarten Staffelbach
- Primarschule und Kindergarten Reitnau
- Schule Schlossrued
- Kreisschule Oberstufe Oberes Suhrental mit Standorten Reitnau und Staffelbach
- Kreisschule Leerau

per 1. Januar 2013. Der Vertrag wird mit den jeweiligen Schulorganisationen abgeschlossen. Die Aufnahme weiterer Vertragspartner fällt alleine in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 2: Grundlagen

Grundlage der Schulsozialarbeit in den Vertragsgemeinden und integrierender Bestandteil dieses Vertrags bildet das von der „Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit“ erstellte „Konzept Schulsozialarbeit“ vom Mai 2011, revidiert im April 2012 und Januar 2015, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes festlegen.

Art. 3: Ziel der Schulsozialarbeit

Ziel der Schulsozialarbeit ist die Stärkung der sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen an den Schulen durch Prävention und durch andere Massnahmen. Probleme sollen frühzeitig erfasst und weiterführende Lösungswege in Zusammenarbeit mit den regionalen Fachstellen entwickelt werden.

Art. 4: Leitgemeinde

- a) Als Leitgemeinde für die Schulsozialarbeit amtiert die Einwohnergemeinde Staffelbach, vertreten durch den Gemeinderat Staffelbach.

- b) Dem Gemeinderat obliegen die Anstellung und die Führung des erforderlichen Personals. Dem Gemeinderat steht für fachtechnische Fragen der Schulsozialarbeit die Begleitgruppe, bestehend aus den fünf Schulleitungen der Vertragsgemeinden und zwei Mitgliedern des Gemeinderates Staffelbach, beratend zur Seite.
- c) Als Grundlage der Anstellung gilt das Personalreglement der Gemeinde Staffelbach und das Konzept Schulsozialarbeit vom Mai 2011, revidiert im April 2012 und Januar 2015.

Art. 5: Standorte der Schulsozialarbeit:

- a) Die schulsozialarbeitenden Personen betreuen gestützt auf die jeweilige Schülerzahl per August folgende Schulstandorte und Abteilungen:

Standorte	Stufe	Stellen-Prozente (Stand 2018)	Anzahl Schüler (Stand 2017/18)
Kreisschule Leerau	Kindergarten und Primarschule	20.1 %	136
Schule Schlossrued	Kindergarten und Primarschule	8.4 %	57
Schule Reitnau	Kindergarten und Primarschule	24.9 %	168
Schule Staffelbach	Kindergarten und Primarschule	13.7 %	92
KOOS, Standort Staffelbach	Realschule	12.9%	87
KOOS, Standort Reitnau	Sekundarschule		

- b) Aus vorstehender Aufstellung ergibt sich ein Stellenpensum von 80 Prozent (Stand 2018).
- c) Die Vertragsgemeinden sind dafür besorgt, dass den schulsozialarbeitenden Personen an jedem Schulstandort ein Arbeitsraum mit Besprechungstisch zur Verfügung steht. Allfällige dafür entstehende Kosten tragen die Vertragsgemeinden selbständig.

Art. 6: Kosten

- a) Die Kosten der Schulsozialarbeit setzen sich zusammen aus Kosten für Lohn, Sozialleistungen, Infrastruktur und Weiterbildung. Die Kosten werden jährlich neu berechnet und unterliegen der Teuerung.
- b) Die Vertragsgemeinden werden prozentual an den jährlichen Gesamtkosten beteiligt. Der auf die einzelne Vertragsgemeinde entfallende Beitrag richtet sich nach dem beanspruchten Pensum der Schulsozialarbeit (Stand Schuljahr 2017/18), woraus sich folgender Kostenteiler ergibt:

Gemeinde Schlossrued:	8.4 %
Gemeinde Reitnau:	24.9 %
Gemeinde Staffelbach:	13.7 %
Kreisschule Oberstufe Oberes Suhrental (Rechnungsführung durch Reitnau):	12.9 %
Kreisschule Leerau (Rechnungsführung durch Moosleerau):	<u>20.1 %</u>
Total	80.0 %

- c) Die Anpassung des Kostenteilers (und somit das Pensum pro Schulstandort) erfolgt jährlich per 1. Januar aufgrund der neuen Schülerzahlen per August des Vorjahres. Bei einer Veränderung der Gesamtschülerzahlen von mindestens 5 % erfolgt die automatische Anpassung des Gesamtpensums von 80 % (Stand Schuljahr 2017/18). Es gilt der Mehrheitsentscheid der Vertragsgemeinden.

Art. 7: Rechnungsführung

- a) Die Rechnungsführung für die Schulsozialarbeit in den Vertragsgemeinden obliegt der Gemeinde Staffelbach.
- b) Die Gemeinde Staffelbach stellt den Vertragsgemeinden deren Kostenanteil halbjährlich im Voraus in Rechnung. Der für das Folgejahr zu budgetierende Aufwand wird den Vertragsgemeinden jeweils bis Mitte August bekanntgegeben.
- c) Die Gemeinde Staffelbach erstellt alljährlich bis Ende Januar zu Handen der Vertragsgemeinden eine Abrechnung über Aufwand und Ertrag. Allen Vertragsgemeinden steht das Recht zu, in die Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.

Art. 8: Dauer und Kündigung

- a) Der vorliegende Gemeindevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit Genehmigung durch alle Vertragsgemeinden in Kraft.
- b) Eine Kündigung durch eine Vertragsgemeinde ist – unter Beachtung einer 1 ½-jährigen Kündigungsfrist – jeweils per 30. Juni auf Ende des nächsten Kalenderjahres möglich.
- c) Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Art. 9: Genehmigung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bestätigen mit nachstehender Unterschrift die Annahme des Vertragstextes durch das nach der Gemeindeorganisation zuständige Organ.

5056 Attelwil,

GEMEINDERAT ATTELWIL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

5054 Kirchleerau,

GEMEINDERAT KIRCHLEERAU

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

5054 Moosleerau,

GEMEINDERAT MOOSLEERAU

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

5057 Reitnau,

GEMEINDERAT REITNAU

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

5044 Schlossrued,

GEMEINDERAT SCHLOSSRUED

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

5053 Staffelbach,

GEMEINDERAT STAFFELBACH

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber